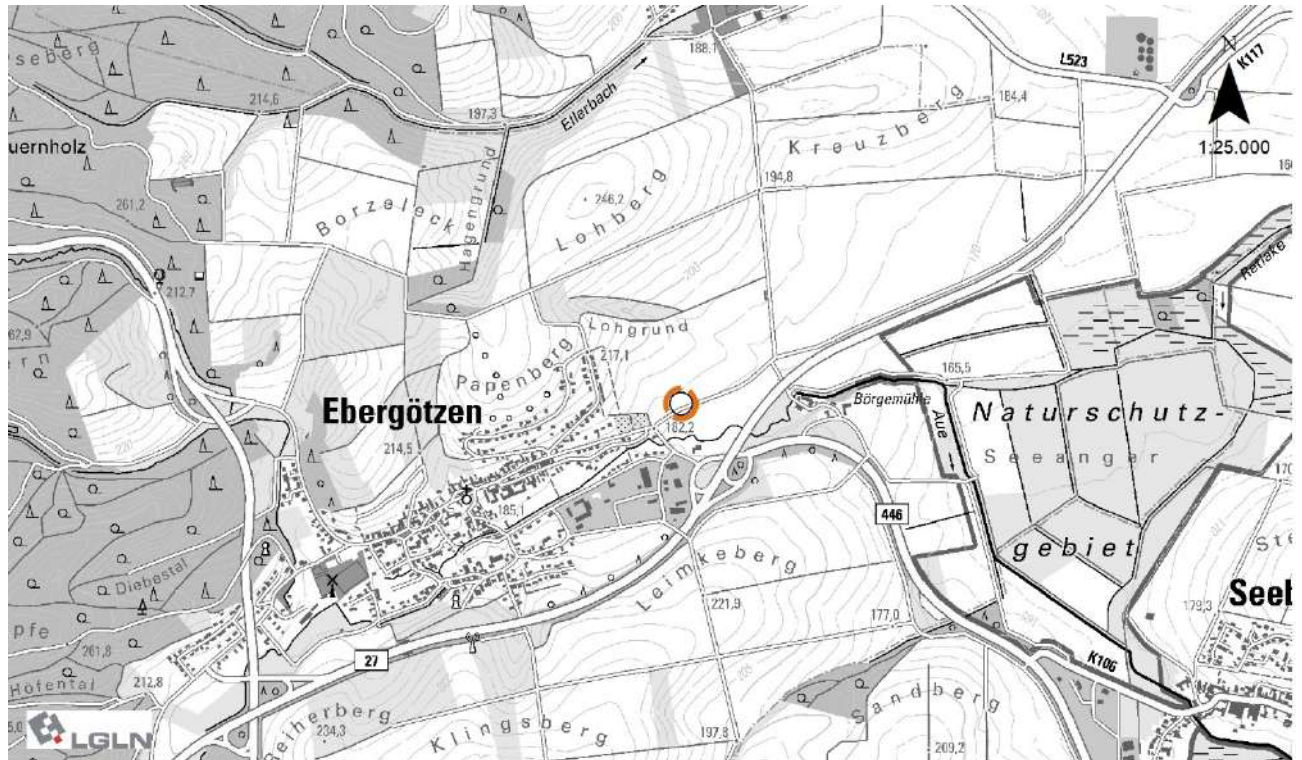


Samtgemeinde Radolfshausen

9. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Ebergötzen



Begründung

Entwurf

Stand: 04.04.2023

Betreuung:

.....
(Unterschrift)



planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

495 FNP Begründung 2-a.docx

IMPRESSUM:

Projekt:

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Samtgemeinde Radolfshausen

Projektnummer:

495 FNP Begründung 2-a.docx

Kommune:

Samtgemeinde Radolfshausen
Vöhreweg 10
37136 Ebergötzen

Auftragnehmer:



planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeiter:

Stadtplaner Dipl.-Ing. Wolfgang Pehle
Julia Klose, M.Sc
Annika Beushausen B.A.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Verfahren	1
2	Hintergrund der Planung	2
2.1	Änderungsanlass	2
2.2	Änderungserfordernis	2
2.3	Beschreibung des Plangebietes	2
2.4	Umfang der Änderung	3
2.5	Ziele und Zwecke der Planung	4
3	Planerische und rechtliche Ausgangslage	4
3.1	Regionales Raumordnungsprogramm	4
4	Prüfung von Planungsalternativen	6
5	Auswirkung der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung	7
5.1	Lage des Änderungsbereiches	7
5.2	Siedlungsentwicklung	7
5.3	Nutzungen und Nutzungskonflikte	7
5.4	Verkehr und Mobilität	8
5.5	Ver- und Entsorgung des Gebietes	8
6	Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange	8
7	Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung	9
7.1	Kampfmittelverdacht	9
8	Städtebauliche Werte, Kosten	9



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Luftbild des Geltungsbereiches (Quelle: LGLN)	3
Abbildung 2	Auszug aus den aktuellen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Radolfshausen (Quell: Geoportal Göttingen)	6
Abbildung 3	Auszug aus dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm (2020) (Quelle: Landkreis Göttingen)	5

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Flächenbilanz	9
-----------	---------------	---

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die 9.Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Radolfshausen sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr.6)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802).

1.2 Verfahren

Der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen hat in seiner Sitzung am 20.12.2022 den Änderungsbeschluss für die 9.Änderung, gefasst.

Der Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Radolfshausen lag in der Zeit vom 23.02.2023 bis 22.03.2023 gemäß § 3 (1) BauGB zur allgemeinen Ansicht frühzeitig öffentlich aus.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 21.02.2023 gemäß § 4 (1) BauGB frühzeitig beteiligt.

Der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen hat in seiner Sitzung am __.__.____ dem Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde einschließlich der Entwurfsbegründung und Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Radolfshausen wurde gemäß § 3 (2) BauGB vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ durchgeführt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom __.__.____ gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB beteiligt.

Der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen hat in seiner Sitzung am __.__.____ die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Radolfshausen, nach Prüfung der nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen beschlossen.



2 Hintergrund der Planung

2.1 Änderungsanlass

Die Samtgemeinde Radolfshausen unterstützt das Vorhaben eines Privatinvestors am östlichen Ortsrand von Ebergötzen, nördlich der Herzberger Straße eine Anlage für Gesundheitsberufe zu entwickeln. Die Erschließung soll über die Herzberger Straße erfolgen. Diese ist planungsrechtlich mit dem benachbarten Bebauungsplan „Neubau einer Feuerwehrtechnischen Zentrale“ verbunden. Die Fläche liegt im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Zur Baurechtssetzung ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Derzeit sind um das Plangebiet nur ein Busbahnhof und landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Der vorbereitende Bauleitplan (Flächennutzungsplan) der Samtgemeinde Radolfshausen sieht südlich der Planfläche eine Sonderbaufläche für den Einzelhandel und zwei Flächen für den Gemeinbedarf vor. Das Vorhaben wird sich aus diesem Hintergrund in einen größeren baulichen Kontext einfügen.

Der vorbereitende Bauleitplan der Samtgemeinde Radolfshausen soll von einer „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet“ geändert werden. Dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan wird auf diese Weise Rechnung getragen. In dem aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird das durch die vorbereitende Bauleitplanung zukünftig dargestellte Sondergebiet durch verbindliche Festsetzungen konkretisiert.

2.2 Änderungserfordernis

Kommunen haben gemäß § 1 (3) BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Zur Baurechtssetzung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Normalverfahren nach Europarecht (EAG-Bau) erforderlich.

Das Plangebiet befindet sich nach § 35 BauGB im planungsrechtlichen Außenbereich, da die Fläche nicht in einem Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes oder innerhalb zusammenhängender bebauter Ortsteile liegt. Zur Gewährleistung einer städtebaulichen geordneten Entwicklung des angestrebten Vorhabens, ändert die Samtgemeinde Radolfshausen ihren Flächennutzungsplan und die Gemeinde Ebergötzen stellt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Fläche derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Dieser soll im Zuge des Verfahrens an die neue Nutzung der Fläche angepasst werden.

2.3 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Radolfshausen liegt am östlichen Siedlungsrand der Ortschaft Ebergötzen. Nördlich und westlich befindet sich derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Süden grenzt das Gebiet an



die Herzberger Straße sowie anschließend ebenfalls an landwirtschaftlich genutzte Fläche. Westlich des Plangebietes befindet sich ein neu errichteter Busbahnhof. Um das Plangebiet entstehen in den nächsten Jahren neue Nutzungen, sodass sich das Plangebiet in einem größeren baulichen Kontext einfügt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha. Momentan wird die Fläche als Ackerfläche genutzt. Am südlichen Rand grenzt ein Graben an das Plangebiet an.

In der nachfolgenden Abbildung ist der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt. Die exakte Abgrenzung ist dem Planteil im Maßstab 1:5.000 zu entnehmen.



Abbildung 1 Luftbild des Geltungsbereiches (Quelle: LGLN)

2.4 Umfang der Änderung

Durch die Änderung sind teilweise die Flurstücke 9/2, 10, 11 und 12 der Flur 16, Gemarkung Ebergötzen betroffen. Das Plangebiet umfasst ca. 0,5 ha. Südlich des Änderungsbereiches befindet sich die Herzberger Straße, westlich der Busbahnhof der Ortschaft Ebergötzen.

Inhaltlich beschränkt sich die Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Darstellung von einer „Fläche für die Landwirtschaft“ zu einem „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäude und Anlagen“.

2.5 Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Ebergötzen und die Samtgemeinde Radolfshausen unterstützen das Vorhaben, eine Anlage für Gesundheitsberufe am östlichen Ortsrand von Ebergötzen zu errichten. Im Folgenden werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung aufgeführt.

Der aktuelle wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Radolfshausen stellt die Fläche derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Zuge der planungsrechtlichen Vorbereitung durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Radolfshausen wird die Darstellung zu einem „Sondergebiet“ geändert.

Mit Hilfe der Planung soll der Bedarf an gesundheitlicher Versorgung in der Gemeinde gedeckt werden.

Im Rahmen einer Umweltprüfung werden die Belange von Boden, Natur und Landschaft berücksichtigt und in dem Umweltbericht dokumentiert.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind/ werden in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengestellt.

In dem Bauleitverfahren sollen alle öffentlichen und privaten Belange miteinbezogen werden. Ziel ist es eventuell vorhandene, unterschiedliche Nutzungsansprüche zu harmonisieren und Vorgaben für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu machen.

3 Planerische und rechtliche Ausgangslage

3.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind die Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Göttingen maßgebend.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Göttingen befindet sich derzeit in der Neuaufstellung, bezogen wird sich auf den Entwurf des Regionales Raumordnungsprogrammes 2020 (Stand Oktober 2020).

Ebergötzen ist als Grundzentrum dargestellt mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. In und um Ebergötzen sind insgesamt drei Vorbehaltsgebiete für kulturelles Sachgut vorhanden. Rund um Ebergötzen sind Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft (auf Grund hohen Ertragspotenzials) dargestellt. Westlich der Ortschaft liegt ein Vorbehaltsgebiet Wald. Zudem sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung vorhanden. Östlich, südlich und westlich befindet sich ein Vorranggebiet Natura 2000.

Südlich von Ebergötzen verläuft die Bundesstraße B 27 und die B 446 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße. Darüber hinaus durchqueren ein Vorranggebiet Hauptwasserleitung sowie eine Vorranggebiet Rohrfernleitung die Ortschaft. Innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes befindet sich ein Vorranggebiet Hochwasserschutz.





Abbildung 2 Auszug aus dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm (2020)
(Quelle: Geoportal Landkreis Göttingen)

Das Plangebiet befindet sich teilweise in dem zentralen Siedlungsgebiet der Ortschaft Ebergötzen und zum Teil in dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Die Entwicklung der Fläche widerspricht teilweise den Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP). Angesichts der geringen Flächengröße des Plangebietes bleibt die Grundkonzeption des RROP unberührt. Abweichungen von den Darstellungen des RROP sind zulässig, wenn sie sich aus der Konkretisierung rechtfertigen und die Grundkonzeption des RROP unberührt lassen. Das trifft in dem vorliegenden Fall zu. Die Fläche des Plangebietes mit 0,5 ha ist im Vergleich zum zentralen Siedlungsbereich von Ebergötzen nur von geringer Bedeutung und ist vom Entwicklungsspielraum und der Parzellenunschärfe des RROP gedeckt. Somit werden keine Konflikte mit den Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes gesehen.

3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Radolfshausen ist der Änderungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Westlich des Änderungsbereiches ist der zentrale Omnibusbahnhof der Ortschaft Ebergötzen als Verkehrsfläche gekennzeichnet. Im Süden der Herzberger Straße sind zum einen ein Sondergebiet für den Einzelhandel als auch Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Feuerwehr dargestellt.

Die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft widerspricht der Entwicklungsabsicht, an diesem Standort Gebäude und Anlagen zu errichten, die der gesundheitlichen Vorsorge für die Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde dienen.

Um das Vorhaben zu realisieren und dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Es soll ein Sondergebiet für Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt werden. Die Abgrenzung entspricht der zukünftigen Angrenzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

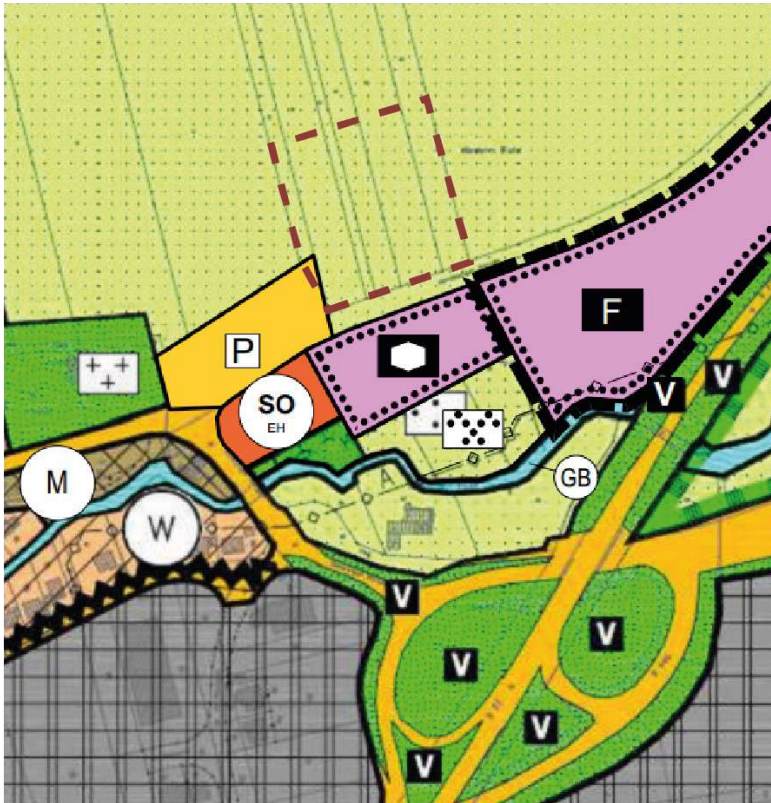


Abbildung 3 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Radolfshausen mit Änderungen und eingezeichneter Umrandung des Plangebietes (Quelle: Samtgemeinde Radolfshausen)

4 Prüfung von Planungsalternativen

Aufgrund der Zielsetzung der Flächennutzungsplanänderung besteht keine sinnvolle Alternative. Grundsätzlich wurde vom Vorhabenträger geprüft, ob es Standorte innerhalb des bebauten Siedlungsraumes gibt, auf denen das Vorhaben realisiert werden kann. Weder konnte im Bestand noch bei Baulücken und Freiflächen ein adäquater Standort gefunden werden.

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für die Landwirtschaft wird derzeit noch als diese genutzt. Um das Planungsziel, eine Anlage für Gesundheitsberufe an dieser Stelle zu realisieren, ist es notwendig die Fläche zu einem Sondergebiet umzunutzen. Ohne die Änderung des Flächennutzungsplanes bliebe die Fläche der Landwirtschaft erhalten und das Vorhaben könnte nicht umgesetzt werden.

5 Auswirkung der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung

5.1 Lage des Änderungsbereiches

Die Ortschaft Ebergötzen liegt in Südniedersachsen im Landkreis Göttingen. Zugeordnet ist die Gemeinde Ebergötzen der Samtgemeinde Radolfshausen. Westlich der Ortschaft grenzt der Staatsforst Radolfshausen an.

Die Bundesstraße B 27 und die B 446 verlaufen südlich und westlich der Ortschaft. Diese binden Ebergötzen in Richtung Göttingen (Oberzentrum), Duderstadt (Mittelzentrum) sowie an die Autobahn A 7 an.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand von Ebergötzen an der Herzberger Straße. Derzeit befinden sich um das Plangebiet landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie im Westen ein Busbahnhof. In Zukunft sind weitere bauliche Nutzungen um den Bereich geplant.

5.2 Siedlungsentwicklung

Ebergötzen hat sich ausgehend vom heutigen europäischen Brotmuseums (Gelände des ehemaligen Amtes Radolfshausen) entlang der Göttinger Straße/ Herzberger Straße entwickelt. Ein zweiter Siedlungsbereich hat sich parallel im Bereich der Aue gebildet. Die beiden Siedlungsbereiche sind nach und nach zusammengewachsen.

Die Samtgemeinde Radolfshausen beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die Ortschaft Ebergötzen in Richtung Osten entlang der Herzberger Straße zu erweitern. Die derzeitige Fläche der Landwirtschaft wird zu einem Sondergebiet umgestaltet.

Umliiegend der Planfläche sind ebenfalls neue Nutzungen in Zukunft geplant. Der Flächennutzungsplan sieht gegenwärtig südlich des Plangebietes eine Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) (im Verfahren), eine Fläche für den Gemeinbedarf soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen/ Seniorenheim und eine Sonderbaufläche für den Einzelhandel vor. Aus diesem Grund wird sich der Siedlungsrand der Ortschaft Ebergötzen in den nächsten Jahren Richtung Osten verlagern. Das Plangebiet ist Bestandteil dieser Verlagerung.

Weitere Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung werden nicht erwartet.

5.3 Nutzungen und Nutzungskonflikte

Derzeit wird die Fläche als Ackerland genutzt und ist daher nicht bebaut. Die Flächennutzungsplanänderung sieht eine Änderung von einer „Fläche für die Landwirtschaft“ zu einem „Sondergebiet“ vor und stellt somit eine Erweiterung der Siedlungsfläche in Richtung Osten dar.

Mit dem unmittelbar angrenzenden Busbahnhof werden keine Konflikte erwartet, eher im Gegenteil Vorteile für die neue Nutzung gesehen. Das Vorhabengrundstück kann so auf kurzem Wege mittels des ÖPNV erreicht werden.

Umliiegend um das Plangebiet sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Von diesen können temporär und jahreszeitenabhängig mal mehr und mal weniger Immissionen ausgehen. Diese Immissionen sind dorftypisch und vor allem an Ortrandlagen zu akzeptieren.

Der Flächennutzungsplan sieht zudem noch weitere Nutzungen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes vor. Südöstlich des Plangebietes ist ein Bebauungsplan für ein „Neubau einer Feuerwehrtechnischen Zentrale“ in Aufstellung. Südlich liegt eine Fläche für den Gemeindebedarf deren Gebäude und Einrichtungen dem sozialen Zweck dienen (Seniorenheim) und südwestlich eine Sonderbaufläche für den Einzelhandel. Mit diesen Nutzungen werden ebenfalls keine Nutzungskonflikte erwartet.

5.4 Verkehr und Mobilität

Das neue Sondergebiet hat Anschluss an das bestehende Straßennetz, da es über die Herzberger Straße erschlossen werden kann. Über die Herzberger Straße wird das Gebiet an den Ortskern angebunden, sowie an das regionale und überregionale Verkehrsnetz. Die Bundesstraßen B 27 und die B 446 liegen in nächster Nähe. Die direkte Anbindung an den ÖPNV ist durch den westlich liegenden Busbahnhof der Ortschaft gegeben.

Die Herzberger Straße ist bisher nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Im Zuge der Planumsetzung ist daher die Herzberger Straße bis zum Vorhabengrundstück für den öffentlichen Personenverkehr zu öffnen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Konflikte gesehen.

5.5 Ver- und Entsorgung des Gebietes

Die Fläche ist an die Herzbergerstraße angeschlossen und kann über diese ebenfalls an die bestehenden Versorgungsleitungen angebunden werden.

Näheres wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und ggf. geregelt. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine Konflikte erwartet.

6 Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange

Die Umweltbelange werden im Umweltbericht zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes behandelt. Der Umweltbericht wird der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung beigefügt.

Durch das Vorhaben entstehen teils Beeinträchtigungen auf die diversen Umweltbelange, welche im Folgenden zusammengefasst werden.



Da bisher freie Landschaft überplant wird, entstehen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Biototyp, Arten- und Lebensgemeinschaften und biologische Vielfalt. Allerdings sind im Plangebiet keine naturschutzfachlichen hochwertigen Strukturen vorhanden. Zudem soll das Plangebiet stark durchgrünt und insgesamt nachhaltig entwickelt werden. Somit entstehen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter. Bezüglich des Artenschutzes ist jedoch die Potenzialabschätzung abzuwarten. Diesbezüglich wird auf die verbindliche Bauleitplanung verwiesen.

Aufgrund der Größe des Plangebietes sowie hoher Bodenfruchtbarkeit besteht hinsichtlich des Schutzgutes Boden eine erhebliche Beeinträchtigung, da wertvoller Boden dauerhaft verloren geht.

Das Klima wird durch das Vorhaben durch Flächenversiegelung etc. beeinträchtigt. Mit der jetzigen, stark durchgrünten Planung und der Umsetzung einer Photovoltaikanlage wird jedoch nicht von einer erheblichen negativen Beeinträchtigung des Schutzgutes ausgegangen.

Falls das Plangebiet entsprechend eingegrünt wird, entstehen hinsichtlich des Landschaftsbildes geringe Beeinträchtigungen, welche jedoch nicht erheblich sind.

7 Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung

7.1 Kampfmittelverdacht

Es besteht im Plangebiet der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Es wird eine Luftbildauswertung empfohlen. Vor Baubeginn sollte von den Vorhabenträgern eine Luftbildauswertung vorgenommen werden. Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen wenden sich die Vorhabenträger an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN zu benachrichtigen.

8 Städtebauliche Werte, Kosten

Tabelle 1 Flächenbilanz

Flächenbilanz des Plangebietes:	
Geltungsbereich der 9. Änderung	ca. 0,5 ha

Durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Radolfshausen entstehen der Samtgemeinde keine Kosten, welche über die üblichen Verwaltungs- und Planungskosten hinausgehen.

Ebergötzen, den __. __. 2023
Samtgemeinde Radolfshausen



Der Bürgermeister

(Siegel)

(Unterschrift)

